

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Juli 1937.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 131) Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 132) Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 133) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 134) Pfarrgebäude.
- 135) Pfründeneinkommen.
- 136) Orgelkurse.
- 137) Gemeindegewerkschaften-Seminar.
- 138) Geschenke.

II. Personalien: 139) und 140).

I. Bekanntmachungen.

131)

Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 10. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden General-synode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1.

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2.

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

132)

**Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 25. Juni 1937.**

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechtes der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(3) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3.

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4.

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung

oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner An-
gelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6.

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8.

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen dar-

auf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9.

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilungen haben für Beachtung der Anweisungen zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Re r l.

133)

Sechzehnte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 25. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1.

(1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

134) G.-Nr. / 567 / IV 8 a.

Pfarrgebäude.

Nachdem die Pastoren meist die eigene Bewirtschaftung des Pfarrlandes aufgegeben haben, stehen die Wirtschaftsgebäude vielfach ungenutzt. Infolgedessen wird ihr baulicher Zustand bei den Baubesichtigungen wenig beachtet. Mehrfach haben sich ursprünglich kleine Schäden so ausgebreitet, daß eine Reparatur außerordentlich große Kosten verursacht. Die Bauverpflichteten haben dann den Antrag gestellt, die augenblicklich für die Pfarre nicht benötigten Wirtschaftsgebäude gänzlich niederzulegen. Dies würde aber eine große Schädigung des Pfründeneinkommens bedeuten und zugleich die Möglichkeit fast ausschließen, daß bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Pfarrinhaber die eigene Bewirtschaftung wieder aufnimmt. Solche Möglichkeit kann aber über kurz oder lang wieder zum zwingenden Bedürfnis werden. Die Pfarrinhaber werden daher angewiesen, bei den Baubesichtigungen auch auf die Schäden der Wirtschaftsgebäude die Aufmerksamkeit der Baukommission zu lenken und bei Beschränktheit der Baumittel lieber Wünsche für die eigene Wohnung zurückzustellen, als daß die Wirtschaftsgebäude gänzlich vernachlässigt werden und schließlich abbruchreif dastehen. Abgesehen von allem anderen macht es auch keinen guten Eindruck, wenn der Pfarrhof, der doch durch seine Ordnung und Sauberkeit ein Vorbild für die Dorfnachbarn sein sollte, in seinen Wirtschaftsgebäuden ein Bild der Verwahrlosung bietet.

Schwerin, den 14. Juli 1937.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Habe.

135) G.-Nr. / 1531 / VI 40 b.

Pfründeneinkommen.

Die Verordnung vom 16. Juni 1936 (Kirchl. Amtsblatt 1936 Nr. 7 Seite 56) betr. Pfründeneinkommen wird dahin geändert, daß die Vikare bis zum 15. eines jeden Monats das gesamte Pfründeneinkommen des abgelaufenen Monats an die Landeskirchenkasse zu überweisen haben. Die Abrechnung hat vierteljährlich zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß sie bis zum 15. des ersten Monats im Quartal über das abgelaufene Vierteljahr zu erstatten ist.

Schwerin, den 22. Juni 1937.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

136) G.-Nr. / 367 / VI 48 o.

Orgelkurse.

Durch den Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Mecklenburgs werden erstmalig probeweise Fortbildungskurse im Orgelspiel in den Kirchenkreisen Schwerin, Güstrow und Neustrelitz eingerichtet. Kursusleiter des Kreises Schwerin ist Organist Gothe, in Güstrow Organist Klupsch, in Neustrelitz Organist Krietsch. Die Kurse beginnen in Schwerin (Dom), Güstrow (Pfarrkirche) und Neustrelitz (Stadtkirche) am

Sonnabend, dem 21. August 1937, 15 Uhr.

Dauer: 4 Stunden. Jeder Kursus umfaßt 8 Nachmittage in Abständen von 14 Tagen.

Ein geladen hierzu sind alle Organisten dieser Kreise, sowie solche Kirchengemeindeglieder, welche sich für ein Organistenamt vorbereiten wollen bzw. noch keine Organistenprüfung abgelegt haben. Da die Kurse finanziell von der Landeskirche getragen werden, sind sie für die Organisten **unentgeltlich**; Anfänger haben für die Stunde eine Gebühr von 0,50 M zu entrichten.

Anmeldungen sind bis zum 15. August an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Werderstraße 5, zu richten, die auch weitere Auskunft erteilt.

Schwerin, den 10. Juli 1937.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

137) G.-Nr. / 35 / VI 49 i.

Gemeindehelferinnen-Seminar.

Auf das Gemeindehelferinnen-Seminar des Neulandhauses in Eisenach wird empfehlend hierdurch hingewiesen. Der neue Lehrgang beginnt am 1. September j. Js. Nähere Auskunft erteilt das Neulandhaus.

Schwerin, den 6. Juli 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

138) G.-Nr. / 1 / Penzin, Gemeindepflege.

Der Kirche in Penzin wurde von der Familie von Wedekind-Berlin zum Andenken an die kürzlich verstorbene Patronin der Kirche zu Penzin, Frau Generalkonsul Sophie von Wedekind, ein Harmonium (Estey=Orgel) geschenkt.

Schwerin, den 25. Juni 1937.

II. Personalien.

139) G.-Nr. / 110 / 1 Rieve, Pred.

Der Pastor Klundt in Wismar ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Rieve ab 1. August 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Juni 1937.

140) Alt-Rehse, Pred.

Der Vikar Buz ist mit Wirkung vom 13. Juli 1937 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Alt-Rehse beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1937.